

# SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/146 vom 12. März 2025

Sg Verwaltungsgericht, 2025-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2024\\_146](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2024_146)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/146 du 12 mars 2025

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/146 del 12 marzo 2025

## Regeste

Schulrecht, schulrechtlicher Aufenthalt, Art. 52 VSG, Mitwirkungspflichten, Art. 12 Abs. 2 VRP, Art. 19 BV, Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht. Vorspiegelung eines Aufenthaltsortes zur Umgehung eines negativen Losentscheids zur Beschulung in der D. Nach dem sogenannten Aufenthaltsprinzip hat der Schüler die öffentliche Schule am Ort seines Lebensmittelpunktes zu besuchen. Das Schulrecht weist damit Bezüge zum zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff auf. Zur Ermittlung des schulrechtlichen Aufenthalts sind die Beschwerdeführer im Rahmen ihrer Mitwirkung verpflichtet, Unterlagen zu beschaffen, welche nur die Beschwerdeführer liefern können, und Tatsachen abzuklären, welche die Beschwerdeführer besser kennen als die Behörden. Zudem wird von den Beschwerdeführern insbesondere erwartet, dass sie – bei Vorliegen einer tatsächlichen Vermutung, welche auf einen bestimmten Sachverhalt schliessen lässt – aus eigener Initiative Umstände nennen, welche geeignet sind, die Vermutung zu widerlegen. Nachdem vorliegend der Verdacht geschöpft wurde, der schulrechtliche Aufenthalt ihres schulpflichtigen Kindes liege nicht in der Schulgemeinde Z, wurden die Beschwerdeführer unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht aufgefordert, den schulrechtlichen Aufenthalt ihres Kindes zu belegen. Trotz einer beispielhaften Auflistung möglicher Nachweise brachten die Beschwerdeführer lediglich eine Stromabrechnung bei und vermochten die erfolglosen Kontaktaufnahmen vor Ort nicht zu erklären. Das beschwerdeführerische Vorbringen, wonach nicht klar gewesen sei, inwiefern der Nachweis des schulrechtlichen Aufenthalts hätte erbracht werden können, verfängt angesichts ihrer Mitwirkungspflicht sowie der Vielzahl in Betracht kommender Belege nicht. Der schulrechtliche Aufenthalt wurde zu Recht nicht in der Schulgemeinde Z. verortet. Da C. seinen schulrechtlichen Aufenthalt nicht in der Schulgemeinde Z. hatte, sondern diesen lediglich zur Umgehung des negativen Losentscheids der D. vorspiegelte, ist die Schulgemeinde Z. nicht verpflichtet, dessen Schulgelder für den eigenmächtig erwirkten Besuch der D. zu bezahlen. (Verwaltungsgericht, B 2024/146)

## Erwägungen

### E. 5.1

Die Vorinstanz verneint im angefochtenen Entscheid, dass sich der schulrechtliche Aufenthalt C. \_\_s in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 in der Gemeinde Z. \_\_ befunden habe, und verortet diesen stattdessen in der Stadt Y. \_\_. Sie stützt diesen Entscheid zunächst auf die zeitlichen Zusammenhänge zwischen negativem Losentscheid für den Besuch der D. \_\_ in Y. \_\_, die Unterzeichnung des Mietvertrages kurze Zeit nach dem Losentscheid und den Umzug unmittelbar vor Beginn des neuen Schuljahres. Sodann zieht sie in Betracht, dass trotz mehrerer versuchter Kontaktaufnahmen vor Ort niemand in der Z. \_\_er Wohnung habe

angetroffen werden können, dass die Strombezüge in dieser Wohnung ausserordentlich gering ausgefallen seien und sich C.\_\_s Beziehungen zu Z.\_\_ in unbewiesenen Übernachtungen erschöpften. Ins Gewicht falle schliesslich, dass die Beschwerdeführer ihrer B 2024/146 8/16

Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen seien, obschon ihnen verschiedenste Möglichkeiten offengestanden hätten, einen allfälligen schulrechtlichen Aufenthalt C.\_\_s in Z.\_\_ zu belegen.

### **E. 5.2**

In ihrer Beschwerdebegründung geben die Beschwerdeführer einleitend kund, dass sie an ihrer Rekursbegründung festhalten würden; entsprechend erklären sie den Rekurs zum «integrierenden Bestandteil» der Beschwerdebegründung. Dazu ist festzuhalten, dass es nicht der Aufgabe des Verwaltungsgerichts entspricht, in vorinstanzlichen Eingaben der Beteiligten nach Gründen zu suchen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte (CAVELTI/VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, N 921). Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren ist der Rekursentscheid des Bildungsdepartements; entsprechend haben die Beschwerdeführer darzutun, inwiefern dieser fehlerhaft sein soll (STAUB/GÜNTHARDT, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen [VRP], Praxiskommentar, 2020, N 7 zu Art. 48).

### **E. 5.3**

Im Weiteren stellen die Beschwerdeführer das Beweisergebnis der Vorinstanz in Frage.

#### **E. 5.3.1**

Versuchte Kontaktaufnahmen vor Ort Die Beschwerdeführer bringen vor, die exakten Zeitpunkte der versuchten Kontaktaufnahmen durch die Schulratspräsidentin zwischen dem 3. und 8. Januar 2022 seien ihnen erst im Rahmen der Erwägungen des angefochtenen Entscheids bekannt gegeben worden. Bis dahin sei ihnen nur bekannt gewesen, dass die Besuche abends stattgefunden haben sollen. Da der Begriff «Abend» dehnbar sei, hätte man von ihnen nicht erwarten können, diesbezüglich genauere Erklärungen zu liefern. Im heutigen Zeitpunkt könnten die Abwesenheiten der Beschwerdeführerin und C.\_\_s nicht mehr nachvollzogen werden, zumal die erfolglosen Kontaktversuche vor mittlerweile über zweieinhalb Jahren stattgefunden hätten. Diese Einwände überzeugen nicht: Mit Schreiben vom 10. Januar 2020 wurde die Beschwerdeführerin informiert, dass im Zeitraum vom 3. Januar bis 8. Januar 2022 am Montag-, Dienstag-, Donnerstag-, Freitagabend und Samstagmittag niemand in der Wohnung an der E.\_\_-strasse 001\_ in Z.\_\_ habe angetroffen werden können (vgl. act. 9.11a.4). Dem Protokoll der Schulratspräsidentin, F.\_\_, ist zu entnehmen, dass diese am Montag, 3. Januar 2022 um 19.17 Uhr, am Dienstag, 4. Januar 2022 um 19.19 Uhr, am Donnerstag,

#### **E. 5.3.2**

Tiefer Stromverbrauch Weiter wird vorgebracht, der tiefe Stromverbrauch der Wohnung in Z.\_\_ stehe nicht im Zusammenhang mit einem fehlenden Aufenthalt, sondern sei vielmehr dem Umstand geschuldet, dass sich die Beschwerdeführerin und C.\_\_ wochentags lediglich morgens und abends in der Wohnung aufhielten. Zudem sei jeweils von einem warmen Abendessen abgesehen worden; entsprechend sei oftmals kein Stromverbrauch fürs Kochen angefallen. C.\_\_ habe überdies einige Male die Wochenenden beim

Beschwerdeführer verbracht. Das Genannte in Kombination mit einer allgemein umweltschonenden Lebensweise habe zum insgesamt tiefen Stromverbrauch geführt. Die Vorinstanz legt ausführlich und zutreffend dar, dass der im Jahr 2021 ausgewiesene Stromverbrauch von 395 kWh um ein Vielfaches niedriger war, als von einem üblichen Zwei- Personen-Haushalt in einem Mehrfamilienhaus zu erwarten wäre, zumal die Bevölkerung im Zuge der grassierenden Coronapandemie gehalten war, sich vornehmlich zu Hause zu verweilen. Auf die überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz kann verwiesen werden (act. 2 E. 4.5.2). Aus diesen Erwägungen erhellt, dass schon der Betrieb eines Kühl- schranks und die Nutzung der Beleuchtung mit dem ausgewiesenen Stromverbrauch im Jahr 2021 kaum vereinbar ist. Mit Blick darauf erscheint es als äusserst unwahrscheinlich, dass die Wohnung zu dieser Zeit von zwei Personen bewohnt war, zumal die Beschwerde- führer selbst einräumen, einen Kühlschrank betrieben und auch gekocht zu haben. Die B 2024/146 10/16

überaus oberflächliche Auseinandersetzung der Beschwerdeführer – welche sich im Übrigen in der Wiederholung der bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachten und nicht stichhaltigen Einwendungen erschöpft – mit den entsprechenden Feststellungen der Vorinstanz vermag den Schluss, dass die Wohnung grösstenteils unbewohnt geblieben sein muss, klarerweise nicht in Frage zu stellen. Weder die vor der Beschwerdegegnerin eingereichten Stromabrechnungen noch die beschwerdeführerischen Ausführungen dazu vermögen die Schlussfolgerung, dass die Wohnung an der E.\_\_-strasse 001\_ in Z.\_\_ im vorliegend relevanten Zeitraum nicht (regelmässig) von der Beschwerdeführerin und C.\_\_ bewohnt worden ist, in Zweifel zu ziehen.

### **E. 5.3.3**

Gemeinsam unterzeichneter Mietvertrag Die Beschwerdeführer tragen sodann vor, aus dem gemeinsam unterzeichneten Mietver- trag könne nicht abgeleitet werden, dass C.\_\_ seinen schulrechtlichen Aufenthalt nicht in Z.\_\_ gehabt habe. Die gemeinsame Unterzeichnung sei vielmehr ein bewusster Akt und Ausdruck der gemeinsamen elterlichen Sorge gewesen. Man habe erst nach Beendigung der Ehe-Auszeit nach gemeinsamem Wohneigentum gesucht. Diese beiden Handlungs- stränge seien insofern nicht widersprüchlich. Mit ihrem Vorbringen verkennen die Beschwerdeführer, dass bereits die Vorinstanz zum Schluss gekommen ist, dass die gemeinsame Unterzeichnung des Mietvertrages für die Bestimmung des schulrechtlichen Aufenthalts von C.\_\_ keine Entscheidelevanz hat. Die vorinstanzliche Bemerkung, wonach die gemeinsame Unterzeichnung während einer Ehe- Auszeit in Kombination mit der Suche nach gemeinsamem Wohneigentum widersprüchlich erscheine, fiel für die Entscheidung des vorliegenden Streitfalls durch die Vorinstanz mithin nicht ins Gewicht, so dass sich Weiterungen dazu erübrigen.

### **E. 5.3.4**

Beweismass und Mitwirkungspflicht Ferner bringen die Beschwerdeführer vor, dass sich C.\_\_s Lebensmittelpunkt in Z.\_\_ be- funden habe. Obschon er seinem grössten Hobby, dem Fussball, auch weiterhin beim G.\_\_ nachgegangen sei, habe er sich in Z.\_\_ mit seinen Freunden getroffen. Die Vorinstanz ver- möge Gegenteiliges nicht mit dem notwendigen Beweismass zu belegen. Wie genau die Beschwerdeführer den Nachweis des Lebensmittelpunktes von C.\_\_ in Z.\_\_ hätten beibrin- gen können, sei bis zuletzt unklar geblieben. Erst die Vorinstanz habe aufgezeigt, mit wel- chen Mitteln entsprechendes zu bewerkstelligen gewesen wäre. Dass erst die Vorinstanz konkrete Angaben betreffend

einzureichender Nachweise mache, dürfe ihnen nicht zum Nachteil gereichen und habe zur Folge, dass ihre Mitwirkungspflicht als erfüllt zu gelten habe. B 2024/146 11/16

#### **E. 5.3.4.1**

In Anbetracht des dem negativen Losentscheid der D.\_\_\_ zeitlich kurz nachgelagerten und deswegen auffälligen Wohnsitzwechsels wenige Tage vor Beginn des Schuljahres 2020/21 hat die Beschwerdegegnerin den Verdacht geschöpft, C.\_\_\_s tatsächlicher Wohnsitz respektive schulrechtlicher Aufenthalt befinde sich nicht in Z.\_\_\_. Nach mehrmaliger erfolgloser Kontaktaufnahme an der hinterlegten Adresse erhärtete sich der Verdacht zu einer Vermutung, woraufhin die Beschwerdeführer aufgefordert wurden, Unterlagen einzureichen, welche C.\_\_\_s Lebensmittelpunkt in Z.\_\_\_ zu belegen vermögen. Beispielfhaft genannt wurde die Beibringung von Strom- und Wasserrechnungen der Wohnung, Handyauswertungen, Abonnementsrechnungen, Belege zu Transportkosten und Belege zu Freizeitaktivitäten C.\_\_\_s in Z.\_\_\_. Die Beschwerdeführer diesbezüglich zur Mitwirkung anzuhalten, erscheint – auch mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Festlegung des Steuerwohnsitzes im interkantonalen Verhältnis (vgl. BGer 9C\_474/2023 vom 25. Juni 2024 E. 2.4.2 und 2.4.3; 2C\_806/2019 vom 8. Juni 2020 E. 3.; 2C\_518/2011 vom 1. Februar 2012 E. 2.2; BGE 125 I 54 E. 3a) – adäquat; angesichts der Vielzahl der in Betracht kommenden Belege (Adressänderungen, Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements, Umzugsdokumente, aufgezeichnete Joggingrouten, Zeugenaussagen von Nachbarn oder Schulfreunden, Fotodokumentation, Handydokumentation etc.) brauchte der Schulrat keine über die beispielhaft genannten Nachweismöglichkeiten hinausgehende Umschreibungen vorzunehmen.

#### **E. 5.3.4.2**

Trotz expliziter Aufforderung der Beschwerdegegnerin reichten die Beschwerdeführer einzig Stromabrechnungen für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis am 31. Dezember 2021 ein. Diese erwiesen sich als untauglich, C.\_\_\_s behaupteten Aufenthalt, mithin Lebensmittelpunkt, in Z.\_\_\_ zu belegen (vgl. E. 5.3.2 hiervor). Den Beschwerdeführern wäre ohne Weiteres zumutbar gewesen, den Behörden oder dem Gericht diesbezüglich weitere Nachweise beizubringen. Entsprechende Beweismittel liegen bis heute nicht im Recht. Das beschwerdeführerische Vorbringen, dass C.\_\_\_ seine Freunde jeweils in Z.\_\_\_ getroffen habe, vermag mit Blick auf seinen Schulbesuch in der D.\_\_\_, die fortwährende Ausübung seines Fussballhobbys in Y.\_\_\_ und nicht zuletzt den schon für einen Zwei-Personen-Haushalt unüblich tiefen Strombezug nicht zu überzeugen. Die unbestrittene Vereinstätigkeit C.\_\_\_s in Y.\_\_\_ ist vielmehr als enge Beziehung C.\_\_\_s zur Stadt Y.\_\_\_ zu werten und den Beschwerdeführern somit nicht behelflich. Angesichts des Gesagten und der fehlenden Mitwirkung der Beschwerdeführer bei der behördlichen Beweiserhebung ist davon auszugehen, dass die im Rahmen einer sorgfältigen Beweiswürdigung gezogenen Schlussfolgerungen der Beschwerdegegnerin und der Vorinstanz den Tatsachen entsprechen. Mit der Vorinstanz ist daher für die hier interessierenden Schuljahre 2020/21 und 2021/22 von einem schulrechtlichen Aufenthalt C.\_\_\_s in Y.\_\_\_ auszugehen. B 2024/146 12/16

6.

### **E. 6**

Januar 2022 um 19.36 Uhr, am Freitag, 7. Januar 2022 um 18.37 Uhr und am Samstag,

#### **E. 6.1**

Im Weiteren stellen sich die Beschwerdeführer auf den Standpunkt, dass irgendeine Schulgemeinde die Kosten für die obligatorische Schulzeit ohnehin übernehmen müsse. Vorliegend kämen dafür die Gemeinde Z.\_\_\_ oder die Stadt Y.\_\_\_ in Betracht. Selbst wenn der schulrechtliche Aufenthalt von C.\_\_\_ nicht in Z.\_\_\_ zu verorten sei, könnten sie – die Beschwerdeführer – für die Kosten der Beschulung C.\_\_\_s in der D.\_\_\_ deshalb nicht herangezogen werden.

### **E. 6.2**

Art. 19 BV gewährleistet den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Die Kantone sorgen gemäss Art. 62 Abs. 1 und 2 Satz 1 BV für ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Art. 2 Ingress und lit. m KV wiederholen diesen Anspruch. Bezüglich der räumlichen Zugänglichkeit ist vom Grundsatz auszugehen, dass der Unterricht am Wohnort der Kinder und Jugendlichen zu erbringen ist. Ein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Schule nach freier Wahl besteht nicht; mithin besteht in der Regel kein Anspruch darauf, die Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus zu verlangen (J. WYTTENBACH, in: Basler Kommentar Bundesverfassung, 2015, N 19 zu Art. 19 BV; BGE 125 I 347 E. 6 mit Hinweisen auf 122 I 236 E. 4d und weitere bundesgerichtliche Rechtsprechung; GVP 2014 Nr. 1). Vielmehr wird Art. 19 BV Genüge getan, wenn der Schüler oder die Schülerin eine unentgeltliche Schule besuchen kann, die geeignet und nicht unzumutbar gelegen ist (KÄGI-DIENER/BERNET, in: Bundesverfassung St. Galler Kommentar, 4. Aufl. 2023, N 57 zu Art. 19 BV). Ist der Schulweg unzumutbar, hat die Schulgemeinde für den Transport von Schülerinnen und Schülern zu sorgen (Art. 20 lit. a VSG).

### **E. 6.3**

Im allgemeinen Verwaltungsrecht gilt – analog zu den privatrechtlichen Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung nach Art. 62 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220, OR) – als allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass Zuwendungen die aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund oder im Irrtum über die Leistungspflicht erfolgten, zurückgefordert werden können. Dies gilt gleicherweise für rechtsgrundlose Leistungen, die vom Gemeinwesen oder von Privaten erbracht worden sind (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 145f. und 148; BGE 144 II 412 E. 3.1; 124 II 570 E. 4b; VerwGE B 2023/248 vom 23. Oktober 2024 E. 3.4). Die Rückforderung ungerechtfertigt erbrachter Leistungen ist gemäss Rechtsprechung nach den spezialgesetzlichen Regelungen oder in analoger Anwendung von Art. 62 ff. OR abzuwickeln (BGE 138 V 426 E. 5.1; BGer 2C\_534/2013 vom 17. Oktober 2013 E. 5.3). B 2024/146 13/16

### **E. 6.4**

Die Vorinstanz erblickt die Rechtsgrundlage für die Rückforderungen zutreffenderweise im Reglement über Beiträge an Schulgelder und Fahrtkosten beim Besuch von Oberstufen- und Kantonsschulen der Schulgemeinde Z.\_\_\_ vom 27. September 2016 (fortan Schulgeldreglement). Danach übernimmt die Schulgemeinde Z.\_\_\_ für die schulpflichtigen Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler (7. - 9. Klasse) unter anderem beim Besuch der D.\_\_\_ beziehungsweise der D.\_\_\_ das Schulgeld (vgl. Art. 2 Schulgeldreglement). Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Schulgemeinde über Vorkommnisse, welche die Erfüllung der Schulpflicht betreffen könnten (zum Beispiel Nichtpromotion, Repetition,

Schulwechsel, Androhung eines Schulausschlusses) zeitnah zu informieren. Bei Verletzung der Informationspflicht durch die Erziehungsberechtigten kann der Schulrat den Umfang der Beiträge kürzen, bereits geleistete Beiträge zurückverlangen oder künftige Gesuche um Beiträge an das Schulgeld ablehnen (Art. 5 Abs. 2 und 3 Schulgeldreglement). Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler, welche die obligatorische Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, erhalten von der Schulgemeinde Z. \_\_ für den Schulbesuch in der Stadt Y. \_\_ das Jahresabonnement der öffentlichen Verkehrsmittel (Art. 6 Schulgeldreglement).

### **E. 6.5**

Wie die Vorinstanz mit Blick auf Art. 2 des kommunalen Schulgeldreglements überzeugend ausführt, übernahm die Beschwerdegegnerin anstelle der Beschwerdeführer das Schulgeld für die Beschulung von C. \_\_. Diese Übernahme des Schulgelds erfolgte in der unrichtigen Annahme, dass C. \_\_ schulrechtlichen Aufenthalt in Z. \_\_ hatte; sie ist daher rechtsgrundlos erfolgt. Gleich verhält es sich mit der Übernahme der Transportkosten. Die Schulgemeinde hat deshalb diesbezüglich zu Recht die Rückerstattung verlangt, und zwar unabhängig davon, ob die Rechtsgrundlage dafür in Art. 5 des Schulgeldreglements (vgl. E. 6.4 hiervor) oder in den allgemeinen Grundsätzen zur Rückerstattung rechtsgrundlos erbrachter Leistungen (vgl. dazu E. 6.3 hiervor) erblickt wird. Die Vorinstanz verpflichtete die Beschwerdeführer somit zu Recht zur Rückerstattung der Schul- und Transportkosten von insgesamt CHF 45'862 an die Beschwerdegegnerin.

### **E. 6.6**

Das beschwerdeführerische Vorbringen, wonach irgendeine Schulgemeinde in jedem Fall die Kosten für die obligatorische Schulzeit übernehmen müsse, und sie – die Beschwerdeführer – demnach auch im Falle des schulrechtlichen Aufenthalts von C. \_\_ während des interessierenden Zeitraums in der Stadt Y. \_\_ kostenbefreit gewesen wären, zielt nur schon deshalb ins Leere, weil im vorliegenden Verfahren einzig der Rückerstattungsanspruch der Schulgemeinde Z. \_\_ im Streit steht. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Y. \_\_ als Ort des schulrechtlichen Aufenthalts zwar zweifellos verpflichtet war, C. \_\_ den B 2024/146 14/16

unentgeltlichen Besuch einer Oberstufe zu ermöglichen (vgl. E. 6.2 hiervor). Allerdings oblag die Wahl der Oberstufe nicht den Beschwerdeführern. Der Besuch der D. \_\_ wurde C. \_\_ erst dadurch ermöglicht, dass die Beschwerdeführer gegenüber den Behörden entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten einen schulrechtlichen Aufenthalt in Z. \_\_ vorgespiegelt haben; hätten sie den fortgeführten schulrechtlichen Aufenthalt C. \_\_s in Y. \_\_ transparent gemacht, hätte dieser die D. \_\_ aufgrund des negativen Losentscheids unbestrittenermassen nicht besuchen können. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verneint einen Anspruch auf die Übernahme von Schulgeldern, wenn die Eltern ihr Kind eigenmächtig und ohne vorgängige Rücksprache mit den zuständigen Schulbehörden in eine Privatschule oder eine öffentliche Schule in einer anderen Gemeinde schicken (vgl. BGer 2C\_561/2018 vom 20. Februar 2019 E. 3.2; 2C\_982/2019 vom 3. Juli 2020 E. 5.2). Bei der D. \_\_ handelt es sich nun zwar nicht um eine Privatschule, und auch nicht um eine öffentliche Schule ausserhalb der Stadt Y. \_\_ (vgl. Art. 4 Abs. 3 VSG). Dennoch weist der vorliegende Fall eine gewisse Nähe zu den erwähnten bundesgerichtlichen Präjudizien auf, zumal die Beschwerdeführer ihre Intention, ihren Sohn in der D. \_\_ beschulen zu lassen, trotz anderslautendem Losentscheid der D. \_\_ durchgesetzt haben, indem sie den Behörden

falsche Begebenheiten vorgespiegelt haben. Darin dürfte ohne Weiteres eigenmächtiges Vorgehen zu erblicken sein. Auch deshalb dringen die Beschwerdeführer nicht mit ihrem Standpunkt durch, irgendein Gemeinwesen müsse ohnehin für die Schulgelder aufkommen.

7. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführer die Schlussfolgerung, dass C.\_\_s schulrechtlicher Aufenthalt nicht in Z.\_\_ zu verorten gewesen sei, nicht zu widerlegen vermochten. Die diesbezügliche Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht gereicht ihnen vorliegend insofern zum Nachteil, als davon auszugehen ist, dass die beschwerdegegnerische und vorinstanzliche Schlussfolgerung den Tatsachen entspricht. Der schulrechtliche Aufenthalt von C.\_\_ lag demgemäss in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 nicht in Z.\_\_, womit die Beschwerdegegnerin keine Leistungen für C.\_\_ erbringen musste und die bereits rechtsgrundlos bezahlten Kosten von den Beschwerdeführern zurückzufordern hat (vgl. E. 6.5 hiervor). Ausgehend hiervon ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin von den Beschwerdeführern die Rückerstattung des Schul- und Transportgelds von insgesamt CHF 45'862 verlangt. Die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

## **E. 8**

Die amtlichen Kosten von CHF 1'500 sind ausgangsgemäss (vgl. E. 7 hiervor) von den Beschwerdeführern zu tragen (Art. 95 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung [sGS 941.12]); der von den Beschwerdeführern geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist an die amtlichen Kosten anzurechnen. Eine ausseramtliche Entschädigung ist den Beschwerdeführern aufgrund ihres Unterliegens nicht zuzusprechen

B 2024/146 15/16

(Art. 98 Abs. 1 und Art. 98bis Abs. 1 VRP). Die Beschwerdegegnerin obsiegt zwar mit ihrem Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Art. 98bis VRP), hat als Gemeinwesen jedoch grundsätzlich keinen Anspruch auf Kostenersatz (R. HIRT, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, 2004, S. 176 f.). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführer bezahlen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500 unter Anrechnung des von ihnen in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschusses. 3. Es werden keine ausseramtlichen Kosten entschädigt.

B 2024/146 16/16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.